Vermögensanlagen-Informationsblatt

gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 10.12.2020 - Zahl der Aktualisierungen: 2

Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre ("Nachrangdarlehen")

Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Bezeichnung: Weelectrify. Africa Nachrangdarlehen 7% 2020 2022

restliche Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens angefallen wären.

Maximalrisiko

Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit Weelectrify. Africa UG (haftungsbeschränkt) (Nachrangdarlehensnehmer, "Anbieter" und "Emittent" der Vermögensanlage), Am Einlaß 3a, 80469 München, https://weelectrify.africa, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 251683. Geschäftstätigkeit ist die Entwicklung, der Bau und der Betrieb von Windparks und von Projekten im Bereich von erneuerbaren Energien. Identität der Internet-Dienstleistungsplattformen www.weelectrify.africa c/o Frankfurter Finanzanlagenvermittlung GmbH, Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 116134 ("Internet-Dienstleistungsplattform 1", "Plattform 1" und "Plattformbetreiber 1"). www.investcrowd.de c/o Investkonzepte GmbH, Otto-Heilmann-Str. 17, 82031 München Grünwald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 245722 ("Internet-Dienstleistungsplattform 2", "Plattform 2" und "Plattformbetreiber 2"). www.crowd4climate.org c/o crowd4projects GmbH, Landesgerichtsstraße 12/2, 1010 Wien, Österreich; eingetragen beim Handelsgericht Wien unter der Nummer FN 442828v, und crowd4projects GmbH Zweigniederlassung Deutschland, Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 105714 ("Internet-Dienstleistungsplattform 3", "Plattform 3" und "Plattformbetreiber 3"). Dabei wird die crowd4projects GmbH innerhalb Deutschlands durch die Zweigniederlassung vertreten. Die Vermittlung von Vermögensanlagen in Deutschland erfolgt durch die crowd4projects GmbH Zweigniederlassung Deutschland. www.zinscrowd.de/ c/o ZinsCrowd GmbH, Hopfenstraße 1d 24114 Kiel, eingetragen im Registergericht des Amtsgerichts Kiel unter HRB 20949KI ("Internet-Dienstleistungsplattform 4", "Plattform 4" und "Plattformbetreiber 4"). Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt Anlagestrategie ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Finanzierung seines Unternehmens, d.h. die Umsetzung eines Investitionsvorhabens, zu ermöglichen ("Vorhaben"). Der Emittent ist in der erneuerbare Energien-Branche tätig. Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. insbesondere mit den eingeworbenen Nachrangdarlehen die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen. Das Vorhaben, welches der Emittent umsetzen möchte, besteht im Wesentlichen im weiteren Aufbau der in Ziffer 2 genannten Geschäftstätigkeit des Emittenten. Der Emittent möchte mit den eingeworbenen Mitteln weitere Windparkprojekte im Nord-Westen von Afrika planen und finanzieren. Anlageobjekt ist es, die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen zur Umsetzung des Vorhabens und zur Deckung eines Teils der Transaktionskosten dieser Finanzierung (s.u. "Kosten und Provisionen") zu verwenden. Der Emittent möchte Windfarmen vorzugsweise in den Ländern Tunesien, Algerien, Marokko, Mauretanien und Senegal aufbauen. Dazu möchte der Emittent in Europa ausrangierte, regelmäßig gewartete Windkraftanlagen, deren Laufzeithorizont weit unterschritten ist, ankaufen und sie in Afrika wieder aufbauen. Dabei möchte der Emittent die günstigen Windbedingungen in Nord-Westafrika zur Produktion von Strom nutzen, der wiederum an energieintensive Industrien geliefert oder zur Produktion von grünem Wasserstoff genutzt werden kann. Der Emittent möchte dazu Stromdirektlieferverträge mit den Elektrizitätsversorgungsunternehmen bzw. den energieintensiven Industrien der vorbenannten Länder verhandeln und abschließen. Im Vorfeld möchte der Emittent die gewährten Nachrangdarlehen zur Finanzierung der folgenden vorbereitenden Tätigkeiten nutzen: Führung von Vorverhandlungen bezüglich der jeweiligen Standorte und Lizenzen, Erstellung von Gutachten, Ausarbeitung von Förderanträgen für Entwicklungsbanken sowie Erstellung von Umweltverträglichkeitsgutachten. Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden. Die Umsetzung des Vorhabens hat bereits begonnen. Das Unternehmen verhandelt derzeit die ersten Lizenzen mit der mauretanischen Regierung. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Investors über die jeweilige Plattform) und endet für alle Anleger einheitlich am 30.06.2023 (Rückzahlungstag). Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Dem Emittenten steht erstmalig 24 Monate vor dem Rückzahlungstag ein ordentliches Kündigungsrecht zu, welches mit Wirkung zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres ausgeübt werden kann ("ordentliches Kündigungsrecht"). Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Tag zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Bei Ausübung dieses Kündigungsrechtes und vorfälliger Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens ist er verpflichtet, dem Anleger eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Zinsansprüche zu zahlen, die über die restliche Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens angefallen wären. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben den vertraglichen Anspruch, ab Einzahlung des Nachrangdarlehensbetrages auf das Treuhandkonto über die restliche Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag oder dem Tag der Wirksamkeit einer Kündigung verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 7,00 % p.a. (act/365). Investoren, die in den ersten 4 Wochen ab Zeichnungsbeginn einen wirksamen Nachrangdarlehensvertrag schließen, erhalten einen um 1 %-Punkt erhöhten Festzinssatz in Höhe

von 8,00 % p.a. (act/365) über die Gesamte Laufzeit der Vermögensanlage. Tilgung sowie Zinszahlung erfolgen endfällig zum 30.06.2023.

verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

Im Falle einer Kündigung sind die Rückzahlung des jeweils ausstehenden Nachrangdarlehensbetrags und die geschuldete Vorfälligkeitsentschädigung am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig. Bei Ausübung dieses Kündigungsrechtes und vorfälliger Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens ist der Emittent verpflichtet, dem Anleger eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Zinsansprüche zu zahlen, die über die

Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine kurzfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder

Seite 1 von 3

aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

Geschäftsrisiko des Emittenten

Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist).

Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen.

Weder der wirtschaftliche Erfolg der Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der Umsetzung des Vorhabens können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der Umsetzung des Vorhabens im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist. Verschiedene Faktoren wie insbesondere politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken, Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Lieferanten sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das Vorhaben und den Emittenten haben. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die geplanten Vorhaben des Emittenten aufgrund von Krieg oder politischen Zerwürfnissen in den afrikanischen Ländern als komplexer und kostspieliger als erwartet herausstellen. Auch könnte das Vorhaben durch verstärkten Protektionismus oder Abschottung einzelner Länder bzw. Machtmissbrauch und Despotismus erschwert werden. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.

Bei dem Emittenten handelt es sich um ein Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase. Die Finanzierung eines solchen jungen Unternehmens ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich eine Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Anleger ein erhöhtes Risiko.

Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)

Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn der Emittent eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Nachrangrisiko

Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Fremdfinanzierung

Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.

Verfügbarkeit

Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Ko-Schwarmfinanzierung der Plattformen 1, 2, 3 und 4 wird im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 1.000.000,00 ("Funding-Limit", maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.

Der Nachrangdarlehensbetrag muss bei der Plattform 1, Plattform 2 und Plattform 4 jeweils mindestens EUR 50 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 20.000 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.

Der Nachrangdarlehensbetrag muss bei der Plattform 3 jeweils mindestens EUR 250 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 4.000 separate Nachrangdarlehensverträge über diese Plattform geschlossen werden.

7. Verschuldungsgrad

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten kann nicht angegeben werden, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und noch kein Jahresabschluss aufgestellt wurde.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden, hängt maßgeblich vom Erfolg des Emittenten und des beschriebenen Vorhabens ab. Dieser ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden.

Bei dem Emittenten handelt es sich um ein junges Unternehmen. Der für den Emittenten relevante Markt ist der Markt für erneuerbare Energien. Bei positiven oder neutralen Verlauf des Vorhabens und hinreichend stabilem Marktumfeld (steigende oder stabile Nachfrage nach regenerativen Stromproduktionsanlagen, steigende oder stabile Strompreise, prosperierendes wirtschaftliches Umfeld, stabile gesellschaftliche Verhältnisse, stabile Einspeisekonditionen) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativem Verlauf (sinkende

Nachfrage nach regenerativen Stromproduktionsanlagen, gesellschaftliche oder politische Zerwürfnisse, sinkende Strompreise, keine wirtschaftliche Entwicklung) kann der Anleger eventuell einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhalten.

9. Kosten und Provisionen

Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattformen oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.

Emittent: Die Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto und die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Internet-Dienstleistungsplattform 1 in Höhe von insgesamt 1,6% zzgl. der aktuell geltenden Umsatzsteuer, der Internet-Dienstleistungsplattform 2 i.H.v. insgesamt 2% zzgl. der aktuell geltenden Umsatzsteuer und der Internet-Dienstleistungsplattform 4 i.H.v. insgesamt 6,5% inklusive der aktuell geltenden Umsatzsteuer und der Internet-Dienstleistungsplattform 4 i.H.v. insgesamt 6,5% inklusive der aktuell geltenden Umsatzsteuer und der Internet-Dienstleistungsplattform 4 i.H.v. insgesamt 6,5% inklusive der aktuell geltenden Umsatzsteuer der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta ("Vermittlungspauschale", Transaktionskosten dieser Vermögensanlage) wird vom Emittenten getragen und ist einmalig mit erfolgreichem Funding (Auszahlung an den Emittenten) fällig. Diese Vergütung wird durch das Nachrangdarlehen zum Teil fremdfinanziert.

10. Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz

Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und den Unternehmen, die die Internet-Dienstleistungsplattformen betreibt, vor.

11. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Die Vermögensanlage richtet sich an in Bezug auf Vermögensanlagen kenntnisreiche Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die einen kurzfristigen Anlagehorizont haben, die sich insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Vermögensanlage intensiv beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen könnten. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.

12. Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.

13. Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen

Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate
- angebotenen Vermögensanlagen beträgt: EUR 1.000.000,00.

verkauften Vermögensanlagen beträgt: EUR 10.150,00 vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt: EUR 0,00.

14. Hinweise des Emittenten

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.

Ein offengelegter Jahresabschluss des Emittenten liegt noch nicht vor, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt. Zukünftige Jahresabschlüsse werden unter https://www.bundesanzeiger.de verfügbar sein.

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

15. Sonstige Informationen

Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der jeweiligen Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter

- www.weelectrify.africa
- www.investcrowd.de/projects/695-weelectrify-africa-crowdinvesting-project/emissions/1046-80469001 001
- www.crowd4climate.org/weelectrifyAfrica und
- www.zinscrowd.de/weelectrifyAfrica

und kann diese kostenlos unter den jeweils oben (Ziffer 2) genannten Adressen anfordern.

Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach Umsetzung des Investitionsvorhabens als Einnahmen aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet. Konkret sollen die Darlehen aus durch den Weiterverkauf der erwirkten Bau- und Betriebsgenehmigungen an SPV-Gesellschaften erwirtschafteten Mitteln bedient werden. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.

Finanzierung

Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, über aufgenommene Darlehen sowie aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.

Besteueruna

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen
des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen
Berater einschalten.

16. Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.